



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.6.2015
C(2015) 3963 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16.6.2015

**über eine Einzelmaßnahme für Kamerun zulasten des 11. Europäischen
Entwicklungsfonds**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16.6.2015

über eine Einzelmaßnahme für Kamerun zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/322 des Rates vom 2. März 2015 über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds¹ (EEF), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds², insbesondere auf Artikel 26,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat das Strategiepapier für die Republik Kamerun und das Mehrjahresrichtprogramm für 2008-2013 angenommen, in dem unter Punkt 1.2.1 folgende Prioritäten genannt sind: a) verantwortungsvolle Staatsführung sowie b) Handel und regionale Integration. Das Nationale Richtprogramm im Rahmen des 10. EEF umfasst darüber hinaus ein Projekt „Fazilität für technische Zusammenarbeit“, das Ende 2014 ausläuft. Damit die Zusammenarbeit zwischen der EU und Kamerun weiter unterstützt werden kann, muss daher für das 2014 angenommene Mehrjahresrichtprogramm für den 11. EEF³ eine neue Fazilität für technische Zusammenarbeit im Rahmen des 11. EEF eingerichtet werden.
- (2) Die Einzelmaßnahme „Fazilität für technische Zusammenarbeit“ zulasten des 11. EEF zielt darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen der EU und Kamerun durch die Unterstützung bei der Identifizierung, der Ausarbeitung, dem Follow-up und der Evaluierung der im Rahmen des 11. EEF programmierten Projekte zu verbessern und die Arbeit des nationalen Anweisungsbefugten sowie die Sichtbarkeit der Zusammenarbeit zwischen der EU und Kamerun zu stärken. Aufbauend auf den Ergebnissen der im Rahmen des 10. EEF eingeleiteten Maßnahmen geht es nun darum, die administrativen, finanziellen und technischen Kontroll- und Verwaltungskapazitäten der Zusammenarbeit zwischen Kamerun und der EU durch die Unterstützung des nationalen Anweisungsbefugten anzupassen und zu verbessern und die Sichtbarkeit der Zusammenarbeit zwischen Kamerun und der EU zu stärken.
- (3) Es muss ein Finanzierungsbeschluss gemäß den Bestimmungen des Artikels 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission⁴ erlassen werden, der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung findet.

¹ ABL. 58 vom 3.3.2015, S. 1.

² ABL. 58 vom 3.3.2015, S. 17.

³ C(2014) vom 28.8.2014.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

- (4) Die Kommission sollte dem in diesem Beschluss genannten Partnerland – vorbehaltlich des Abschlusses einer Finanzierungsvereinbarung – Haushaltsvollzugsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung übertragen. Im Einklang mit Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, der aufgrund von Artikel 17 und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/323 anwendbar ist, muss der zuständige Anweisungsbefugte dafür sorgen, dass Maßnahmen getroffen werden, um die Durchführung der übertragenen Aufgaben zu überwachen und zu unterstützen. Diese Maßnahmen und die übertragenen Aufgaben sind im Anhang zu diesem Beschluss beschrieben.
- (5) Die Zahlung etwaiger Verzugszinsen muss auf der Grundlage des Artikels 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und des Artikels 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 gestattet werden, die aufgrund von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung finden.
- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehene Maßnahme gehört nicht zu den Maßnahmen, zu denen eine vorherige Stellungnahme des Ausschusses erforderlich ist. Der Ausschuss für den Europäischen Entwicklungsfonds, der nach Artikel 8 des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union⁵ Anwendung findet, eingesetzt wurde, ist über diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach sein Annahme zu unterrichten —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Annahme der Maßnahme

Der Beschluss der Kommission über die im Anhang beschriebene Einzelmaßnahme für Kamerun zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds wird genehmigt.

Die Einzelmaßnahme umfasst Folgendes:

- Anhang: Fazilität für technische Zusammenarbeit 2015-2017

Artikel 2

Finanzieller Beitrag

Der Beitrag der Europäischen Union zu dem Programm beläuft sich gemäß dem vorliegenden Beschluss auf höchstens 4 000 000 EUR zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds.

Artikel 3

Durchführungsmodalitäten

Die Haushaltsvollzugsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung werden vorbehaltlich des Abschlusses der entsprechenden Vereinbarung der im Anhang genannten Einrichtung übertragen.

⁵ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

Im Abschnitt „Durchführung“ des Anhangs zu diesem Beschluss sind die Elemente aufgeführt, die nach Artikel 94 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 erforderlich sind.

Geschehen zu Brüssel am 16.6.2015

*Für die Kommission
Neven MIMICA
Mitglied der Kommission*